

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

AZ.: VM4-3805-29/29/2

Fördergrundsätze

Ladeinfrastruktur für Elektro-Nutzfahrzeuge (Truck-Charge@BW)

Vom 1.11.2024

1 Zuwendungsziel

Die Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der wirtschafts-, verkehrs- und klimapolitischen Ziele des Landes. Das Ministerium für Verkehr verfolgt das Ziel den Anteil von alternativen Antrieben im straßengebundenen Güterverkehr zu erhöhen und damit CO₂-Emissionen zu reduzieren. Ziel dieser Förderung ist der Aufbau der für den Betrieb von batterieelektrischen Nutzfahrzeugen notwendigen Ladeinfrastruktur.

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

- des Artikel 36a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in aktueller Fassung

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist die L-Bank Baden-Württemberg (im Folgenden L-Bank), die aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens über eine Zuwendung entscheidet.

3 Zweck der Zuwendung

Förderfähig ist die Beschaffung und Installation neuer stationärer nichtöffentlich und öffentlich zugänglicher Ladepunkte¹ inklusive des dafür erforderlichen Netzanschlusses zum kabelgebundenen Laden von Elektro-Nutzfahrzeugen² in Baden-Württemberg auf Betriebsgeländen, an Umschlagpunkten und in Lade-Hubs.

¹Gefördert werden Ladepunkte mit einer Steckdose oder Fahrzeugkupplung des Typs 2 (Norm DIN EN 62196-2), mit einer Kupplung des Typs Combo 2 (DIN EN 62196-3) und Ladepunkte gemäß leistungstärkere Ladestandards mit EU-Norm (z. B. MCS für „Megawatt-Laden“).

² EG-Fahrzeugklassen N2 und N3

4 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmengesellschaften.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstabe c AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO werden nicht gefördert.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert.

Nicht gefördert werden insbesondere Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller und, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertretung, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Die Ladeinfrastruktur ist nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder wünschenswerterweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom zu versorgen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag (100 Prozent Erneuerbare Energien) nachgewiesen werden. Im Falle der Eigenversorgung, bei gleichzeitigem Anschluss an das Netz der

allgemeinen Stromversorgung, erfolgt der Nachweis ebenfalls über einen entsprechenden Grünstrom-Liefervertrag.

- Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt, so erfolgt dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.
- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Stand der Technik, dem Mess- und Eichrecht und den einschlägigen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Meldepflichten und Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten sowie die technische Sicherheit zu gewährleisten.
- Soll die beantragte Infrastruktur auf einem fremden Grundstück installiert werden, ist erforderlich, dass die Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümer der Antragstellerin oder dem Antragsteller während der gesamten Zweckbindungsfrist ein Nutzungsrecht am Grundstück einräumt, um den uneingeschränkten Zugang der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Infrastruktur sowie die Vornahme von notwendigen baulichen Veränderungen sicherzustellen.
- Nichtöffentlich zugängliche Ladepunkte müssen über 50 Prozent der Zeit für das Laden von eigenen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgesehen sein. Sollte die Ladeinfrastruktur öffentlich³ zugänglich gemacht werden, dann darf diese nur für Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 zur Verfügung gestellt werden.
- Wenn die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich ist, muss ein diskriminierungsfreier Zugang ermöglicht werden, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen.

³ Öffentlich zugängliche Ladepunkte sind beispielsweise auch in Privateigentum befindliche öffentlich zugängliche Ladepunkte, die sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden, etwa auf öffentlichen Parkplätzen oder Parkplätzen von Supermärkten. Ladepunkte, die sich auf öffentlich zugänglichem privatem Grund befinden, sollten auch dann als öffentlich zugänglich angesehen werden, wenn der Zugang auf eine bestimmte allgemeine Nutzergruppe, beispielsweise Kunden, beschränkt ist. Ladepunkte auf privatem Grund, zu denen nur ein begrenzter, bestimmter Personenkreis Zugang hat, beispielsweise Parkplätze von Bürogebäuden, zu denen nur Beschäftigte oder befugte Personen Zugang haben, sollten nicht als öffentlich zugängliche Ladepunkte betrachtet werden.

- Die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU sind bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zu beachten, ebenso wie zusätzliche Anforderungen aus der jeweils aktuellen Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) geändert worden ist).
- Die Gebühren, die anderen Nutzerinnen und Nutzern als den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern für die Nutzung der Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen.
- Betreiberinnen oder Betreiber der geförderten Ladeinfrastruktur, die für deren Nutzung vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen Anbieterinnen oder Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen nicht bevorzugen bzw. benachteiligen, beispielsweise durch ungerechtfertigte Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Zugang oder durch ungerechtfertigte Preisdifferenzierung.
- Bei Ladepunkten mit über 22 kW Ladeleistung muss die Infrastruktur in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.
- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss mindestens 3 Jahre (Zweckbindungsfrist) ab Inbetriebnahme an dem im Antrag definierten Ort in Baden-Württemberg in Betrieb sein. Die geförderte Ladeinfrastruktur muss sich über die gesamte Mindestbetriebsdauer im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befinden.
- Die Vorhabenlaufzeit (Bewilligungszeitraum) bis zur Inbetriebnahme der beantragten Ladepunkte darf nicht länger als 18 Monate betragen. Sie beginnt ab dem Erlass des entsprechenden Zuwendungsbescheides und wird im Bescheid konkretisiert. Über eine mögliche Verlängerung der bewilligten Vorhabenlaufzeit entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird als Zuschuss gewährt. Als Finanzierungsart wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von **40 Prozent** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁴ und **20 Prozent** bei Großunternehmender zuwendungsfähigen Kosten (netto/brutto) bis zu den maximalen Förderbeträgen der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Fördergegenstand	Max. Förderquote KMU	Max. Förder- quote Groß- unternehmen	Max. Förder- betrag
Schnellladepunkte (ausschließlich Gleichstrom) mit einer Ladeleistung von über 22 kW	40 %	20 %	25.000 Euro (pro Schnellladepunkt)
Anschluss an das Spannungsnetz (inkl. ggf. Stromerzeugung)⁵			50.000 Euro

Die Bewilligungssumme eines Vorhabens muss mindestens 50.000 Euro (Mindestgrenze) betragen.

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 36a AGVO die Kosten für den Bau, die Installation oder die Erweiterung von Ladeinfrastruktur. Dazu können die Kosten für die Ladeinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom anzuschließen, sowie die Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie

⁴ Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

⁵ Der Netzanschluss kann für die spätere Nachrüstung von weiteren Ladepunkten und/oder einer höheren Ladeleistung bereits höher ausgelegt werden. Die Kapazität des Netzanschlusses muss mindestens der Summe der unteren Leistungsgrenze der Ladepunkt-Kategorie entsprechen (Gleichzeitigkeitsfaktor von 1).

die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen gehören. Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom abdecken. Die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom darf die maximale Nennleistung oder die maximale Ladekapazität der Ladeinfrastruktur nicht übersteigen, an die sie angeschlossen ist.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht explizit zum Aufbau oder Anschluss der Ladeinfrastruktur nötig sind. Insbesondere sind folgende Ausgaben nicht förderfähig:

- Erwerb und Nutzung von Grundstücken
- Leasing oder Miete von Ladeinfrastruktur
- Betrieb, Wartung oder sonstige laufende Kosten der Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen, insbesondere eigene Personalkosten
- Planungskosten/Kosten für Antragstellung

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind.
- Die Zweckbindungsfrist der geförderten Ladeinfrastruktur beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme.
- Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Kumulierungsregelungen: Die Förderung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.
- Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung aus Nr. 1.2 ANBest-P bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.
- Beihilfen für ein und dasselbe Unternehmen dürfen höchstens 40 Prozent der Gesamtmittelausstattung der betreffenden Beihilferegelung ausmachen.

- An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers gut sichtbar angebracht sein.
- Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, erforderliche Daten für Erfolgskontrolle und Evaluierung der Fördermaßnahme bereitzustellen.
- Die in Anhang III der AGVO genannten Informationen werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c AGVO bei Förderungen über 100.000 Euro veröffentlicht.
- Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Antragstellung hat bis spätestens 30.06.2026 unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars bei der L-Bank zu erfolgen.

Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Für die Bewilligung eines Antrags muss eine Standortfestlegung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgen. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder Antragswege gestellt werden oder unvollständig sind, können nicht bearbeitet und für eine Förderung berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Beendigung, Aussetzung oder Überarbeitung der Fördergrundsätze wird auf der Förderseite der L-Bank bekanntgegeben (<https://www.lbank.de/produkte/finanzhilfen/truck-charge-at-bw.html>).

8.2 Antragsweg

Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind elektronisch über die E-Mail-Adresse elektromobilitaet@l-bank.de einzureichen. In den Betreff der E-Mail sind der Namen des Antragstellenden und die Kurzbezeichnung „Antrag TruckCharge@BW“ einzutragen. Für jeden Ladestandort (Adressebene) ist ein separater Antrag zu stellen. Hierfür ist das über <https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/truck-charge-at-bw.html> bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

8.3 Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Bestandteile:

- Antragsformular
- Formular „Legitimation Vertragspartner Finanzhilfen“
- Anlage über die Ermittlung der Unternehmensgröße (Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer/-in oder Steuerberater/-in erforderlich)
- Angebote für die Ladestationen

8.4 Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist die L-Bank. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch die L-Bank bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs bei der L-Bank.

8.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme erstreckt sich bis maximal 18 Monate ab dem Erlass des entsprechenden Zuwendungsbescheides. Über eine mögliche Verlängerung der bewilligten Vorhabenlaufzeit entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

8.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens nur in der Höhe ausgezahlt werden, in der sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

8.7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach der vollständigen Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen. Im Übrigen wird auf Ziff. 6 der ANBest-P verwiesen.

8.8 Erfolgskontrolle

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wertet mit dem Abschlussbericht, der drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle vorzulegen ist, umfänglich den Erfolg der Maßnahme aus.

Der Erfolg der Förderung der Ladeinfrastruktur tritt dann ein, wenn die geförderte Ladeinfrastruktur errichtet, für die Dauer der dreijährigen Zweckbindungsfrist betrieben und ein standardisierter Abschlussbericht über die Anzahl der erfolgten Ladevorgänge und die abgegebene Energiemenge vorgelegt wurde. Außerdem ist die Anzahl der Zulassungen von E-Nutzfahrzeugen (differenziert nach EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 unter Angabe der Modellbezeichnung und Batteriekapazität) auf die Zuwendungsnehmerin oder den Zuwendungsempfänger anzugeben. Anhand der an den geförderten Ladepunkten abgegebenen Energiemenge kann durch die Zuwendungsgeberin eine Hochrechnung der CO₂-Emissionseinsparung erfolgen.

Der Erfolg wird anhand folgender Kennzahlen gemessen:

- Geladene Energiemenge (kWh) an den geförderten Ladepunkten und damit ermöglichte Einsparung von CO₂-Emissionen
- Anzahl der an den geförderten Ladepunkten erfolgten Ladevorgänge

8.9 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen

Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen ist in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet oder wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO). Dies gilt auch für Dritte, sofern Fördermittel an diese weitergeleitet werden.

11 Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2032 außer Kraft.